

- b) das Vorhandensein der Sicherheitseinrichtungen und ~~000099~~ sowie die Einsatzfähigkeit derselben zu kontrollieren,
- c) an den Zellen den Verschuß, die Verriegelung, den ~~Zustand~~ der Luken auf ordnungsgemäßen Zustand und Sicherheit zu überprüfen (Zellenschlüssel dürfen nicht am Riemen oder Ketten getragen werden, um sie notfalls bei Angriffen fortwerfen zu können),
- d) für ständige Beleuchtung im Zelleninnern zu sorgen,
- e) die Häftlinge pausenlos auf rechtmäßiges Verhalten in den Zellen durch die Luken zu beobachten,
- f) alle getroffenen Feststellungen oder Verletzungen der Haftanstalts-Ordnung durch Häftlinge oder sonstige Vorkommnisse in den Zellen, unverzüglich dem Offizier vom Dienst (Wachhabenden) der Haftanstalt zur Meldung zu bringen und im erforderlichen Falle Alarm auszulösen,
- g) bei Erscheinen von Vorgesetzten Meldung zu erstatten.

In allen Fällen eines offenen Überfalles auf sich selbst oder dem Nachbarposten, bei Ausbruchversuchen, bei Feuergefahr und anderen Katastrophenanlässen, muß Alarm ausgelöst werden, um Angriffe abzuwehren, Flucht zu verhindern, Feuer einzudämmen bzw. durch eigene Initiative entsprechende Gefahren zu bekämpfen.

Bei festgestellten Selbstmordversuchen oder Handlungen, die auf einen geplanten Selbstmordversuch schließen lassen, hat der Posten mittels der Signalanlage unverzüglich den Offizier vom Dienst (Wachhabenden) zu verständigen, um mit diesem gemeinsam die Durchführung von Selbstmord entsprechend zu verhindern.

In notwendigen Fällen ist ein Arzt hinzuzuziehen. Bei eingetretenen Tod durch Selbstmord ist in jedem Falle ein Arzt mit der genauen Untersuchung des Todesfalles zu beauftragen. Bei verdächtigen und unklaren Fällen ist ein eingehendes ärztliches Gutachten über die Todesursache auszustellen.

In der Durchführung des Stationsdienstes im Zellenrevier hat die pausenlose Beobachtung der Häftlinge in ungleichen Zeitabständen und geräuschlos zu erfolgen, wobei auf Gespräche, Lärm oder verdächtige Geräusche in Zellen zu achten ist.